

Satzung

(Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 27.03.2010)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**TC – DA – Laupheim e.V.**“
(Tennisclub – Diehl Aircabin – Laupheim e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Laupheim.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied in der Diehl Aircabin Sportgemeinschaft e.V.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt die gesund erhaltende sportliche Betätigung, als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt durch die Pflege und Förderung des Tennisspiels. Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich, unmittelbar, gemeinnützig und selbstlos. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist nicht an die Zugehörigkeit zur Fa. Diehl Aircabin GmbH gebunden.

Die aktiven Mitglieder des Vereins bestehen aus Erwachsenen (ab 18 Jahre Vollmitglieder), aus Jugendlichen (von 14 bis 18 Jahre) und aus Kinder (unter 14 Jahre). Außerdem hat der Verein inaktive Mitglieder (ab 18 Jahre Passivmitglieder) und Ehrenmitglieder.

Für Kinder und Jugendliche ist der Aufnahmeantrag durch die Eltern oder den sonstigen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ihr Aufnahmeantrag für das Kind bzw. den Jugendlichen beinhaltet gleichzeitig die allgemeine Ermächtigung, dass dieses Vereinsmitglied im Rahmen der Satzung des Vereins an den Abstimmungen und Wahlen teilnehmen und ferner Funktionen übernehmen kann. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des

Vorstands sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und auszuführen.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Vorstand ernannt werden. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, nach einem schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrages. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

§ 4 Austritt

Das Mitglied hat seinen Austritt aus dem Verein dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist für diesen Austritt beträgt drei Monate zum 31.12. eines jeden Jahres. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes gegen den Verein und auch die Vereinsstrafgewalt.

Schwebende Verfahren können noch durchgeführt werden.

§ 5 Ausschluss

Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund und nur durch den Vorstand nach Anhörung des Mitglieds zulässig. Der Vorstand beschließt den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein innerhalb eines Monats nach dem Beschluss mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied nur ein Beschwerderecht bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Wirksamkeit des Ausschlusses. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung des Ausschlusses. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung sind dem durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitglied das Betreten und jegliche Nutzung der Vereinsanlagen verboten.

Der Ausschluss kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:

1. das Mitglied trotz wiederholter mündlicher oder schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt (Bei einer sozialen Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben).
2. eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand vorliegt, dass eine weitere Beitragszahlung grundsätzlich abgelehnt wird.
3. das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt;
4. das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen

lässt;

5. Wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte des Vereinsmitglieds.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von bereits (auch im Voraus) bezahlten Mitgliedsbeitrages, Umlagen oder Aufnahmegebühren.

§ 6 Mitgliederbeiträge / Geschäftsjahr

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Näheres über Gebühren und Beiträge regelt die jeweils gültige Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu leisten.

Bei Austritt während des Kalenderjahres (z.B. Firmenwechsel) kann der Vorstand den Jahresbeitrag auf schriftlichen Antrag ermäßigen. Entsprechendes gilt für den Eintritt während des Kalenderjahres. Ein Rechtsanspruch auf Beitragsermäßigung besteht jedoch nicht.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Anspruch auf angemessene Nutzung der Tennisanlagen. Den Spielbetrieb auf den Tennisplätzen regelt die Spiel – und Platzordnung.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine weiteren Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Sie können wählen und gewählt werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehören:

1. Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge;
2. Beachtung der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins;
3. Schonende Behandlung des Vereinseigentums;
4. Beachtung der Anordnung des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
5. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins;
6. Jedes Mitglied ist weiter verpflichtet, eine erforderliche Arbeitsleistung unentgeltlich zu erbringen. Die Höhe der Stunden bestimmt die Mitgliederversammlung. Ersatzweise wird ein entsprechendes Entgelt vom Vorstand festgelegt.

§ 9 Führung und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand (gemäß § 26)
3. Der erweiterte Vorstand

Der Vorstand hat folgende Mitglieder:

1. Vorsitzende
 2. Vorsitzende
- Kassenwart
Schriftführer
Sportwart

Der Verein wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähige Personen sein.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes mit einer Tagesordnung ein. Er leitet die Sitzung. Wenn er verhindert ist, vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm in die Tagesordnung aufgenommen werden. Solche Vorschläge können auch noch am Anfang der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung von den Mitgliedern des Vorstandes eingebracht werden. Zu dieser Sitzung soll der Vorsitzende eine Woche vorher einladen. Außergewöhnliche Sitzungen können kurzfristig anberaumt werden, wenn dies unerlässlich ist.

Der 1. oder 2. Vorsitzende muss an den Sitzungen der Diehl Aircabin Sportgemeinschaft e.V. teilnehmen.

Spätestens alle drei Monate muss mindestens eine Vorstandssitzung stattfinden.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Betrag von insgesamt **250 Euro** jährlich, der im übrigen vom Vorstand festzusetzen ist, ganz oder teilweise frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich mitzuteilen. Die Ausgabe ist überzeugend zu begründen.

Zur Zuständigkeit des erweiterten Vorstands gehören insbesondere:

- Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Verein;
- Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins;
- Förderung der Jugendarbeit;
- Kassenführung.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat

Der erweiterte Vorstand ist auf Antrag eines seiner Mitglieder einzuberufen.

Über seine Sitzungen ist ein von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der ihm angehörenden Mitglieder (siehe nachstehend § 17, dort auch wg. des erweiterten Vorstands) anwesend sind. Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den 1. und 2. Vorsitzenden 14 Tage vor der Tagung unter Mitteilung der Tagesordnung entweder durch schriftliche Einladung, durch Anzeige in der Schwäbischen Zeitung – Ausgabe Laupheim – oder durch die Nutzung digitaler Medien einberufen.

Die Mitgliederversammlung muss in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres einberufen werden.

Einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mindestens folgende Punkte zum Gegenstand der Tagesordnung hat:

1. Die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder;
2. Die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;
3. Die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder im jährlichen Wechsel;
5. Die Wahl von zwei Kassenprüfern alle zwei Jahre.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sollten danach eingegangene Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, so bedarf es eines zustimmenden Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden und wenn er verhindert ist, vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied erschienen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

§ 11 Amtsdauer und Arbeitsweise

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren im Wechsel wie folgt gewählt:

Ungerade Jahreszahl: Erster Vorsitzender, Kassier, Schriftführer, zwei Besitzer;

Gerade Jahreszahl : Zweiter Vorsitzender, Sportwart, Jugendwart (nach Bedarf s. § 17), zwei Beisitzer.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt.

Die offene Abstimmung ist zulässig, wenn nur ein Kandidat zur Wahl ansteht und sich zwei Drittel der Anwesenden für eine offene Wahl aussprechen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft.

Eine Abberufung kann durch die Mitgliederversammlung vor allem erfolgen, wenn das Vorstandsmitglied seine Pflichten grob verletzt oder offenbar zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt. Der Antrag muss schriftlich begründet werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der 1. Vorsitzende bestimmt die Leitlinien und die Schwerpunkte der Arbeit des Vorstandes. Er repräsentiert den Verein nach außen und innen. Er ist für die vollständige Information aller Vorstandsmitglieder und für eine harmonische Zusammenarbeit verantwortlich.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Im Übrigen unterstützt er den 1. Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die übrigen Vorstandsmitglieder bearbeiten ihr Sachgebiet unter Beachtung der Leitlinien und Schwerpunkte und in harmonischer Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern selbständig.

Alle Vorstandsmitglieder haben sich den Aufgaben zu widmen, die in ihrem Sachgebiet gewohnheitsrechtlich verbunden sind und die ihnen in Zukunft aus der Praxis erwachsen.

Kann jemand seine Tätigkeit nicht ausüben, so übernimmt sein Vertreter seine Funktionen und seine Rechte. Wenn in der Satzung für ihn kein Vertreter bestellt ist, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten wird, so lange er sein Amt nicht ausüben kann.

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden vom 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden und dem Kassierer abgezeichnet. Er stellt der Mitgliederversammlung seinen Kassenbericht vor.

Der Schriftführer erledigt die laufende Routinekorrespondenz unter Information und Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. In der Vorstandssitzung und in den Versammlungen führt er die Protokolle.

Der Sportwart vertritt den Verein in sportlichen Angelegenheiten nach innen und außen. Er ist für die Koordination der sportlichen Veranstaltungen des Vereins zuständig.

Im Übrigen ist der Vorstand berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Satzung durch Ordnungen (z.B.: Geschäftsordnung, Finanzordnung, Rechtsordnung, Ehrungsordnung, Beitragsordnung, Spiel- und Platzordnung) zu ergänzen.

Die Ordnungen müssen sich im Rahmen der Satzung bewegen. Soweit sie gegen die Satzung verstoßen, sind sie unwirksam. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, soweit erforderlich, eine Ordnung für die Durchführung des Sportbetriebes und der sportlichen Wettkämpfe zu verabschieden.

§ 14 Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer kann mehrmals wiedergewählt werden. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen.

Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung vor, den sie gegebenenfalls in der Versammlung kurz erläutern. Sie beantragen die Entlastung des Kassierers oder schlagen vor, ihn nicht zu entlasten.

§ 15 Satzungsänderung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 16 Auflösung / Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit notwendig.

Die Ladung zu dieser Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss den Antrag auf Auflösung mit einer kurzen Begründung enthalten.

Bei Beschlussunfähigkeit ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, sofern in dieser Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen für gemeinnützige, sportliche Zwecke der Stadt Laupheim zuzuführen.

Wenn einzelne Mitglieder während des Bestehens des Vereins ausscheiden, so haben sie keinen Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verein.

Im Auflösungsfall sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart die Liquidatoren des Vereins. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des BGB für die Liquidation eines Vereins.

§ 17 Sonstiges

Zu den Befugnissen der Mitgliederversammlung gehört die Einsetzung:

- eines Jugendwarts (bei Bedarf – wird durch den Vorstand beschlossen)
- von vier Beisitzern (Die Zahl der Beisitzer bestimmt der Vorstand)

Es handelt sich hierbei um einen so genannten erweiterten Vorstand bzw. Vorstandsmitglieder nicht i.S.v. § 26 BGB (also nicht gerichtlich oder außergerichtlich vertretungsberechtigt).

Auch diese Vorstandsmitglieder haben sich den Aufgaben zu widmen, die in ihrem Sachgebiet gewohnheitsrechtlich verbunden sind und die ihnen in Zukunft aus der Praxis erwachsen. Kann jemand seine Tätigkeit nicht ausüben, so übernimmt sein Vertreter seine Funktionen und seine Rechte. Wenn in der Satzung für ihn kein Vertreter bestellt ist, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten wird, so lange er sein Amt nicht ausüben kann.

Die Auswahl dieser Personen erfolgt bei Einsetzung durch die Mitgliederversammlung durch Wahl analog §§ 7 ff dieser Satzung.

Klarstellend bzw. ergänzend zu § 9 letzter Abschnitt wird aufgeführt: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der gewählten Mitglieder des Vorstandes (bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und Schriftführer sowie dem Sportwart) und des erweiterten Vorstands anwesend sind (50 % aller Personen beider Vorstände zusammengenommen).

Die Abstimmung im Vereinsvorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

Der Vorstand ist berechtigt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder Dritte zu den Sitzungen einzuladen bzw. bei zuziehen.